



2

# jobcenter

Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61. 58636 Iserlohn

Lars Schulte-Bräucker Rechtsanwaltskanzlei  
Kalthofer Str. 27  
58640 Iserlohn

Rechtsbehelfsstelle

EINGEGANGEN

11. NOV. 2013

RA Schulte-Bräucker

## Widerspruchsbescheid

<b>Datum:</b>	05. November 2013
<b>Geschäftszeichen:</b>	498 - 35518BG000XXX - W-35502-02010/13
<b>Auf den Widerspruch</b>	Zu 1) der Frau XXX XXX, Zu 2) des minderjährigen Kindes XXX, geb. XX.XX.2004, gesetzlich vertreten durch die Widerspruchsführerin zu 1) XXX XXX, XXX XXX
<b>wohnhaft</b>	
<b>vertreten durch</b>	Lars Schulte-Bräucker Rechtsanwaltskanzlei, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn
vom	06. September 2013, Gz.: XXX ./ Jobcenter MK
<b>eingegangen am</b>	06. September 2013
<b>gegen den Bescheid vom</b>	03. September 2013
<b>Geschäftszeichen:</b>	445 — 35518BG000XXXX
<b>wegen</b>	Ablehnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

## Entscheidung

**Der Widerspruch wird für die Zeit vom 06.09.2013 bis 30.09.2013 als unbegründet zurückgewiesen.**

**Ab 01.10.2013 liegt der Arbeitnehmerstatus und damit die grundsätzliche Leistungsberechtigung durch Änderung der Verhältnisse vor. Insoweit war der Widerspruch teilweise erfolgreich.**

**Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.**

## **Begründung**

**Mit Bescheid vom 03.09.2013 teilte das Jobcenter Märkischer Kreis der Widerspruchsführerin zu 1) als Vertreterin der Bedarfsgemeinschaft mit, dass der Antrag vom 13.08.2013 abgelehnt werden muss. Im Einzelnen wird auf den Bescheid verwiesen.**

**Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.**

**Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.**

**Die Rechtsbehelfsstelle hat die Entscheidung geprüft. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sind weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der Bescheid entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.**

**Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die**

- 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,**
- 2. erwerbsfähig sind,**
- 3. hilfebedürftig sind und**
- 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte); § 7 Abs. 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).**

**Ausgenommen sind**

- 1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,**
- 2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,**
- 3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes; § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II.**

**Die Widerspruchsführer sind österreichische Staatsangehörige.**

**Sie sind in Deutschland zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag weder erwerbstätig, selbständig oder freizügigkeitsberechtigt gem. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU; § 7 Abs. 1 Satz 2**

**Nr. 1 SGB II.**

**Sie haben für ihren Aufenthalt lediglich den Zweck der Arbeitssuche nachgewiesen.**

**Das europäische Fürsorgeabkommen (EFA) wurde von Österreich nicht unterzeichnet.**

**Die Widerspruchsführer sind somit von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen gern. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II (bis zum 01.10.2013).**

**Durch die Arbeitsaufnahme als hauswirtschaftliche Mitarbeiterin ab 01.10.2013 auf „450 €-Basis“ ist die Widerspruchsführerin zu 1) erwerbstätig und es besteht für sie der grundsätzliche Leistungsanspruch gern. § 7 Abs. 1 SGB II.**

**Für den Widerspruchsführer zu 2) ergibt sich ab 01.10.2013 der Anspruch gern. § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II.**

**Aufgrund der Entscheidung vom 26.09.2013 im einstweiligen Rechtsschutz, AZ: S 5 AS 4143/13 ER wurden die Leistungen für die Zeit vom 06.09.2013 bis 28.02.2014 bereits vorläufig bewilligt.**

**Der Widerspruch war daher teilweise erfolgreich. Für die Zeit bis 30.09.2013 war er nicht erfolgreich, ab 01.10.2013 war er jedoch nur aufgrund geänderter Sach-/Rechtslage erfolgreich.**

**Eine Kostenerstattung ist demgemäß ausgeschlossen.**

**Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).**

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande NRW vom 07.11.2012 (GVBI S.547 f.) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungs-postfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

Müller)

